

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern erlässt das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting (Infrastrukturgesellschaft) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2010 Az 55.1-8744.1-M.L-1/00 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern
von Abfällen und Wertstoffen in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting
(Abfallwirtschaftssatzung-AWS)**

§ 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

§ 19 der Abfallwirtschaftssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2011, erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Abfälle nicht gemäß §§10 bis 16 den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen überlässt,
 - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter oder im Wertstoffhof Grünwald abgibt,
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter eingibt bzw. nicht am Wertstoffhof abgibt,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitstellt,
 - g) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 der Meldepflicht nicht nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen

Straßlach, 17.05.2017

Hans Sienerth
Verwaltungsratsvorsitzender